

BGer 2C_652/2024 vom 18. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_652_2024

FR: TF 2C_652/2024 du 18 septembre 2025

IT: TF 2C_652/2024 del 18 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (BGE 151 II 68 E. 1; 150 II 346 E. 1.1; 150 III 248 E. 1).

E. 1.1

Auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide betreffend ausländerrechtliche Bewilligungen nur zulässig, wenn das Bundesrecht oder das Völkerrecht einen Anspruch auf die Bewilligung einräumt (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin ist mit dem bundesgerichtlichen Urteil 2C_118/2023 vom 20. Februar 2024 rechtskräftig geworden (Art. 61 BGG). In einem solchen Fall ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn die betroffene Person in vertretbarer Weise dartun kann, dass aktuell ein potenzieller Rechtsanspruch auf eine neue Bewilligung besteht (Urteile 2C_372/2023 vom 23. Januar 2025 E. 1.2; 2C_517/2024 vom 24. Oktober 2024 E. 3.2; 2C_32/2024 vom 29. Mai 2024 E. 2.1). Ob die Voraussetzungen des Bewilligungsanspruchs tatsächlich vorliegen, ist indes nicht Gegenstand der Eintretensfrage, sondern der materiellen Beurteilung (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.7 ; 139 I 330 E. 1.1; 136 II 177 E. 1.1). Vorliegend beruft sich die Beschwerdeführerin auf einen Bewilligungsanspruch gestützt auf Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV zwecks Verbleibs bei ihren beiden minderjährigen Kindern, die in der Schweiz (inzwischen angeblich unabhängig von ihren Eltern) niederlassungsberechtigt seien (umgekehrter Familiennachzug). Ob sie sich damit in vertretbarer Weise auf einen solchen Anspruch beruft, kann jedoch offen bleiben, da die Beschwerde in der Sache ohnehin unbegründet ist, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt. Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen (Art. 42, Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG) wären zumindest erfüllt.

E. 1.2

Streitgegenstand vor Bundesgericht bildet ausschliesslich, was bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens gewesen ist (Art. 86 und Art. 99 Abs. 2 BGG).

E. 1.2.1

Das Migrationsamt ist auf das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingetreten und hat eine materielle Prüfung vorgenommen, die jedoch in einer Abweisung resultierte. Auf den dagegen erhobenen Rekurs hin gelangte die Sicherheitsdirektion zum Schluss, seit der rechtskräftigen Beurteilung der Sache hätten sich die Umstände nicht wesentlich verändert - auch nicht angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Scheidung -, weshalb das Migrationsamt grundsätzlich gehalten gewesen wäre, auf das neue Gesuch der Beschwerdeführerin nicht einzutreten. Diese Auffassung bestätigte

die Vorinstanz im angefochtenen Urteil und hielt fest, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf materielle Prüfung ihres Gesuchs habe.

E. 1.2.2

Angesichts dessen und mangels (umfassender) materieller Eventualbegründung durch die Vorinstanz ist der Streitgegenstand vorliegend auf die Eintretensfrage beschränkt (vgl. BGE 150 I 183 E. 3.3; Urteile 2C_95/2024 vom 8. August 2024 E. 1.5; 2C_593/2021 vom 13. April 2022 E. 1.5; 2C_962/2012 vom 21. März 2013 E. 2). Der Antrag, das Migrationsamt sei anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, geht somit über den Streitgegenstand hinaus. Auf die Beschwerde könnte folglich ohnehin nur insoweit eingetreten werden, als damit die Rückweisung der Sache (zur materiellen Beurteilung) an die Vorinstanz verlangt wird.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann namentlich die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) - nur die geltend gemachten Rechtsverletzungen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 150 V 340 E. 2; 149 II 337 E. 2.2 ; 147 I 73 E. 2.1). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Diese verlangt, dass in der Beschwerde klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt wird, inwiefern die angerufenen Rechte verletzt worden sein sollen (vgl. BGE 150 I 80 E. 2.1; 150 II 346 E. 1.5.3 ; 149 I 105 E. 2.1).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig - sprich willkürlich - sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang zudem entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 150 II 346 E. 1.6; 150 II 537 E. 3.1; 149 II 337 E. 2.3).

E. 2.3

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG ; unechte Noven), was in der Beschwerde näher darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 148 V 174 E. 2.2). Echte Noven, d.h. Tatsachen und Beweismittel, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ereigneten oder erst danach entstanden, sind vor Bundesgericht unzulässig (BGE 149 III 465 E. 5.5.1 ; 148 I 160 E. 1.7; 148 V 174 E. 2.2). Bei den mit der Beschwerde ins Recht gelegten Niederlassungsbewilligungen der beiden Kinder, die am 28. Oktober 2024 - mithin vor dem angefochtenen Urteil vom 27. November 2024 - ausgestellt wurden, handelt es sich um unechte Noven. Da die Beschwerdeführerin nicht darlegt, weshalb sie diese Unterlagen nicht bereits ins vorinstanzliche Verfahren eingebracht hat, finden sie nachfolgend keine Berücksichtigung.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt, dass durch die Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung ihr Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV) und verschiedene Bestimmungen des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) verletzt worden seien. Diese materiellen Rügen liegen ausserhalb des Streitgegenstandes (vgl. E. 1.2 hiervor). In der Beschwerdebeurteilung äussert sie sich indessen auch zur Eintretensfrage, worin eine sinngemässe Rüge von Art. 29 BV erkannt werden könnte. Ob diese Vorbringen der qualifizierten Rügepflicht von Art. 106 Abs. 2 BGG Genüge tun, ist zweifelhaft (vgl. E. 2.1 hiervor), braucht mit Blick auf das Nachstehende jedoch nicht abschliessend beantwortet zu werden.

E. 3.1

Ist eine bisherige Bewilligung rechtskräftig widerrufen bzw. nicht verlängert worden, kann in der Folge grundsätzlich jederzeit ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden. Das Stellen eines neuen Gesuchs darf jedoch nicht dazu dienen, rechtskräftige Entscheide immer wieder infrage zu stellen. Die Verwaltungsbehörde ist von Verfassungs wegen (Art. 29 BV) nur verpflichtet, auf ein neues Gesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem früheren Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (BGE 146 I 185 E. 4.1; 136 II 177 E. 2.1; Urteil 2C_32/2024 vom 29. Mai 2024 E. 4.1).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, entgegen der Auffassung der Vorinstanz (vgl. E. 1.2.1 hiervor) hätten sich die Umstände seit der letzten rechtskräftigen Beurteilung wesentlich geändert. So sei ihren beiden minderjährigen Kindern am 28. Oktober 2024, sprich nach dem Bundesgerichtsurteil vom 20. Februar 2024, eine Niederlassungsbewilligung erteilt worden. Anders als noch im vorangegangenen Verfahren würden sie mithin nicht mehr bloss über einen abgeleiteten, sondern über einen eigenständigen Aufenthaltsanspruch verfügen.

E. 3.3

Dieser Argumentation kann aus zweierlei Gründen nicht gefolgt werden: Zum einen basiert dieses Vorbringen auf unzulässigen unechten Noven (vgl. E. 2.3 hiervor). Zum anderen haben die beiden Kinder bereits im vorangegangenen Verfahren über Niederlassungsbewilligungen verfügt - ob diese abgeleiteter oder eigenständiger Natur sind, ist unter dem Aspekt des Rechts auf Familienleben (Art. 8 EMRK) unerheblich. Insbesondere ist dieser Umstand nicht geeignet, um die bundesgerichtlich bestätigte Zumutbarkeit der Ausreise der Kinder infrage zu stellen (vgl. Urteil 2C_118/2023 vom 20. Februar 2024 E. 5.6.3). Folglich gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, eine wesentliche Änderung der Umstände darzulegen, die einen Anspruch auf materielle Neubeurteilung vermitteln würde.

E. 3.4

Soweit die Rüge der Verletzung von Art. 29 BV überhaupt den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG genügen sollte, erweist sie sich demnach als unbegründet. Eine Rückweisung

der Sache an die Vorinstanz, wie sie die Beschwerdeführerin eventualiter beantragt, erübrigt sich daher.

E. 4.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4.2

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann nicht entsprochen werden, da das Rechtsmittel von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden muss (Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG). Die umständehalber reduzierten Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.